

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Leisink Schweinehaltung GmbH
Geschäftsführung
Unterkoskau 93
07922 Tanna

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Lechtenberg

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/553-6-
118968/2022

Weimar
15. November 2022

Immissionsschutzrecht;
Antrag der Leisink Schweinehaltung GmbH vom 08.10.2021, zuletzt er-
gänzt am 20.06.2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 18/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Leisink Schweinehaltung GmbH (Antragstellerin) erhält die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ih-
rer

**Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 des An-
hangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV)**

am Standort Sondershausen-Berka, in der Gemarkung Berka, Flur 6
Flurstücke: 316/54 und 316/51

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestim-
mungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage
1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>



Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.000,00 Euro.

Der Gesamtbetrag von 11.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228235865

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Mastschweinen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1. Änderung der geplanten Abluftreinigungsanlagen vom Typ Hagola Biofilter NH3 in Biologische Abluftwäscher der Firma Dorset, mit gleicher zertifizierter Abscheideleistung für Geruch, Ammoniak und Staub durch Errichtung und Betrieb von 7 Stück biologischen Combi Abluftwäschern (ARA 1, ARA 2, ARA 3/3.1, ARA 8, ARA 9, ARA 10, ARA 11) anstelle von 8 Stück Biofiltern an den Ställen 1, 2, 3, 3.1, 8, 9, 10, 11
- 2.2. Reduzierung der genehmigten Tierplatzkapazität von 7.904 TPL für Mastschweine auf 6.000 Tierplätze für Mastschweine durch Änderung der Tierplatzkapazitäten in den Ställen 1, 2, 3, 3.1, 4, 8, 9, 10 und 11
- 2.3. Modifizierte Errichtung des mit GB Nr. 15/19 des TLUBN vom 16. Dezember 2020, genehmigten Ersatzneubaus Maststall 4 durch Verkleinerung des Baukörpers, mit Errichtung Sozialbereich und Futterhaus, 3 Außensilos und einer Annahmegasse
- 2.4. Neudimensionierung des biologischen Combi Abluftwäschers (ARA 4) an Stall 4 aufgrund der Tierplatzkapazitätsverringerung in diesem Stall (vgl. *Tabelle unter Kenndaten der Anlage unter Punkt 3.2*)
- 2.5. Umsetzung der Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Ställe in festgelegter zeitlicher Abfolge nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus Stall 4
- 2.6. Errichtung einer Betriebsleiterwohnung im 1. OG des neuen Sozialbereiches an Stall 4

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

Die Betriebszeiten bleiben von der Änderung der Anlage unberührt. Die Tierhaltungsanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

3.2. Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Anlage besteht zukünftig aus:

Hauptanlage: Anlage nach **Nr. 7.1.7.1 [G;E]** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten von Mastschweinen mit einer Kapazität von **6.000 Tierplätzen**

Nebenanlage: Anlage nach **Nr. 9.36** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von **9.015 m³** in den Außenlagern

Chemikalienlager (Desinfektionsmittel 50 l)

Betriebstankstelle (Dieseltankstelle 1.000 l)

Maximal zulässige Anzahl an Tieren der Hauptanlage: 6.000 Mastschweine

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Stall	Tierart	Tierplätze	Güllestauvolumen* [m ³]
1	Mastschweine (25 – 110 kg)	603	484,78
2	Mastschweine (25 – 110 kg)	564	449,37
3	Mastschweine (25 – 110 kg)	562	555,59
3.1	Mastschweine (25 – 110 kg)	240	214,55
4	Mastschweine (25 – 110 kg)	1.725	1.894,86
8	Mastschweine (25 – 110 kg)	556	555,59
9	Mastschweine (25 – 110 kg)	605	363,41
10	Mastschweine (25 – 110 kg)	561	581,90
11	Mastschweine (25 – 110 kg)	584	634,54
		6.000	5.734,59

*) Volumen Güllekanäle abzgl. Freibord (10 cm ab Unterkante Spaltenboden)

- Die Mastschweine werden einstreulos in Gruppenbuchten gehalten.
- Die Ställe werden mittels computergesteuerten Unterdrucklüftungsanlagen gemäß DIN 18910-1 betrieben.
- Die Fütterung der Tiere erfolgt als Flüssigfütterung.
- In der Anlage fallen nach rechnerischer Ermittlung jährlich 11.736 m³ Schweinegülle inkl. Reinigungswasser und 959 m³ Abschlammwasser (nach Denitrifikation) aus den Abluftreinigungsanlagen an.
- Die Güllelagerkapazität der Anlage beträgt insgesamt 14.749 m³ (5.734 m³ innerhalb der Ställe, 9.015 m³ außerhalb der Ställe).

Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen für die Ställe 1, 2, 3, 3.1, 4, 8, 9, 10 und 11(*alle Ställe der Anlage*)

- Die Abluftreinigungsanlagen vom Typ „Dorset- Rieselbettfilter“ sind mit folgenden Kenndaten/Parametern gekennzeichnet:
 - DLG Zertifizierung Prüfbericht Nr. 5702
 - Art: einstufiger, biologischer Abluftwäscher
 - Filtermaterial mit Aufbau: gepackte Kunststofffüllkörper mit zusätzlichen Tauchfüllkörpern in der Waschwasservorlage und nachgeschalteter Tropfenabscheider zur Aerosolabscheidung
 - pH-Wert Umlaufwasser: 6,8 - 7,1 (ohne Säureeinsatz)
 - kontinuierliche Berieselung bei 1 Düse pro m² Filteroberfläche
 - Frischwasserverbrauch (Mittelwert Sommer): 6,7 m³/d
 - Zeitgesteuerte, mehrmals tägliche Abschlämmung bei einer Abschlämmrate von 5,3 m³/Tag im Sommer
 - max. Luftvolumenstrom: 500.000 m³/h (max. zulässig nach DLG-Prüfbericht 5702)
 - Abscheideleistung:
 - Geruchsstoffkonzentration im Reingas: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar
 - Emissionsminderungsgrade:
 - Staub: mind. 70 %
 - Ammoniak: mind. 80 %
 - Gesamtstickstoff: mind. 70 % - (*Wiederfindungsrate abgeschiedener Stickstoff, Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen*)
- 2 Wasseraufbereitungsanlagen zur Wasseraufbereitung des Abschlammwassers
Von den jährlich anfallenden 3.121 m³ Abschlammwasser der Abluftreinigungsanlagen werden 75 % durch die Aufbereitung wiederverwendet.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. **Luftreinhaltung**

2.1. Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) vermieden werden.

2.2. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

2.3. Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

2.4. Im Stall ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

2.5. Die anfallende Gülle ist unter Berücksichtigung des Produktionsregimes der Schweinemastanlage in möglichst kurzen Zeitabständen, spätestens nach dem Ausstallen der Schweine, der Güllevorgrube zuzuführen. Der Güllefüllstand der Kanäle in den einzelnen Stallabteilen darf maximal bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigen.

2.6. Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen muss ein Geruchsverschluss vorhanden sein, sofern nicht auf andere Art und Weise sichergestellt ist, dass keine Abluft aus den außenliegenden Flüssigmistkanälen ins Stallinnere gelangen kann.

- 2.7. Der Stall 4 ist antragsgemäß mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft des Stalles über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
- 2.8. Die vorhandenen Ställe (Ställe 1, 2, 3, 3.1, 8 -11) sind antragsgemäß mit Abluftreinigungsanlagen zu versehen und zu betreiben. Die Lüftung sowie die Abluftreinigungsanlagen sind dabei nach folgendem Zeitplan fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen:
- Stall 2 spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 1 spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 3 und 3.1 spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 8 spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 9 spätestens 15 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 10 spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
 - Stall 11 spätestens 21 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4
- 2.9. Die Reihenfolge der unter Nebenbestimmung 2.8 festgelegten Ställe kann in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) aus vorher darzulegenden Gründen (mind. 4 Wochen vorher) angepasst werden. Die Abstände von maximal 3 Monaten in Abhängigkeit der Inbetriebnahme der jeweiligen Ställe sind dabei einzuhalten.
- 2.10. Mit Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der jeweiligen Abluftreinigungsanlagen unter Nebenbestimmung 2.8 ist die Abluft der daran angeschlossenen Ställe über die Abluftreinigungsanlage zu führen. Die Abluft aller Ställe am Standort ist spätestens 21 Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4 über die Abluftreinigungsanlagen zu führen.
- 2.11. Für die Lüftungsanlagen und Abgasreinigungsanlagen des neuen Stall 4 sowie der nach Nebenbestimmung 2.8 umgerüsteten vorhandenen Ställe (Ställe 1, 2, 3, 3.1, 8 -11) sind nachfolgend aufgeführte Forderungen einzuhalten:
- 2.11.1. Die Lüftungsanlagen sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 (Stand 08-2017) unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden. Die Lüftungsanlagen sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.11.2. Der Lüftungscomputer ist so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren, die aktuellen Abluftraten (m^3/h) und die Abluftgeschwindigkeiten (m/s) der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten für die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
- 2.11.3. Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nach Nebenbestimmung 2.11.1 nachgewiesen wird.
- Das Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.11.4. Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5702 auszulegen, zu betreiben und instand zu halten.
- 2.11.5. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen im Regelbetrieb generell gewährleistet sind und die unter Ziffer

II. 3.2 (Kenndaten) aufgeführten Emissionsminderungsgrade für Ammoniak, Stickstoff und Staub jederzeit eingehalten werden.

- 2.11.6. Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ zu gewährleisten. Des Weiteren darf kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar sein.
- 2.11.7. Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentrationen von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.11.8. Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlagen eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:
- An- und Abfahren,
 - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc.

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

- 2.11.9. Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlagen ist für jede Abluftreinigungsanlage ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches bei der jeweiligen Abnahmemessung aus Nebenbestimmung 2.13 auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist.

Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Parameter* enthalten:

- Datum und Uhrzeit,
- Abluftvolumenstrom in m³/h, Luftdurchsatz,
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Frischwasserverbrauch (kumulativ in m³), Durchflussmenge Berieselungswasser,
- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in mS/cm im Waschwasser,
- Abschlammung, kumulativ in m³,
- Pumpenlaufzeiten,
- Roh- und Reingastemperatur,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
- Berieselungsintervalle, Sprühbildkontrolle,
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb), Anlagenlaufzeit,

* Die Parameter sind als Halbstundenmittelwerte zu erfassen.

- 2.11.10. Die Aufzeichnungen des elektronischen Betriebstagebuches müssen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter verarbeitbar sein. Die Aufzeichnungen sind fünf

Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.11.11. Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlagen sind im Betriebstagebuch außerdem:

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen
- einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftreinigungsanlagen,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlagen aus Nebenbestimmung 2.7 und 2.8 ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern. Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen dieses Wartungsvertrags mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.11.12. Die Lüftungsanlagen und die Lüftungskanäle sowie Abluftführungen der Abluftreinigungsanlagen aller Ställe sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.

2.11.13. Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen inklusive aller Messeinrichtungen.

- a) Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist (im Internet über www.resymesa.de), eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen.

Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Umsetzung des Änderungsvorhabens bereits tätig geworden ist.

- b) Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde.
- c) Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
- Auslastung der Anlage,
 - Druckverlust,
 - Reingasfeuchte,
 - Ammoniak-Abscheidung,
 - pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit im Waschwasser,
 - Abschlämmungsrate und
 - die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
- d) Die Funktionsprüfung ist mindestens alle 24 Monate bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer während der höchsten Belastung bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
- e) Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des **elektronischen Betriebstagebuchs** zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.

- 2.11.14. Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig, mindestens jährliche, fachgerecht zu warten. Die Durchführung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 2.11.15. Neben der unter Nebenbestimmungen 2.11.9 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist täglich zu kontrollieren. Dazu sind die Filterflächen und Befuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren.
- 2.11.16. Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlagen sind schnellstmöglich zu beheben und der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde) formlos anzuzeigen.
- 2.11.17. Die Lüftungsanlage sind mit einer prozessgesteuerten Alarmanlage auszustatten, die netzunabhängig und mit einer überwachten Notstromversorgung betrieben werden kann.
- 2.11.18. Bei Lüftungs-/Stromausfall ist sicherzustellen, dass alle Abluft- und Zuluftklappen zu 100% geöffnet sind und eine Notbelüftung sichergestellt ist.
- 2.12. Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Abnahmemessungen Abluftreinigungsanlagen

- 2.13. Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Stalles 4 sowie nach Inbetriebnahme der jeweiligen Abluftanlagen mit Abluftreinigungsanlage der vorhandenen Ställe gemäß Nebenbestimmung 2.8, ist durch Messungen einer Messstelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist (im Internet über www.resymesa.de), die Einhaltung der Festsetzungen für Staub-, Ammoniak- und Gesamtstickstoffemissionen entsprechend der Kenndaten unter Ziffer II.3.2 nachzuweisen. Für Geruch ist die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ (NB 2.11.6) nachzuweisen.
- 2.14. Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.13 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.15. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Umsetzung des Änderungsvorhabens bereits tätig geworden ist.
- 2.16. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i. V. m. DIN EN 13725 entsprechen.
Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der o. g. Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.17. Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.18. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008)

zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, in einfacher Ausfertigung sowie als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Fütterung

- 2.19. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel, z. B. Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.20. Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen, mindestens jedoch 3 Phasen, zu erfolgen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen
- 2.21. Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.22. Für deklariertes Mischfutter sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vom Futtermittelhersteller abzufordern und vorzuhalten.
- 2.23. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.24. Die maximalen Nährstoffausscheidungen gemäß Tabelle 9 der TA Luft sind einzuhalten und nachzuweisen. Bei Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV, die in Spalte 4 mit E gekennzeichnet sind, ist der rechnerische Nachweis **einmal jährlich bis spätestens 31.03.** des Folgejahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.25. Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 Prozent im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.
- 2.26. Ausdrucke der Rationsberechnungen bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen
- 2.27. Auf Basis der Stoffstrombilanz ist für schweinehaltende Betriebe jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.28. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.29. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahlen, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewichte aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Tiere/Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Neusiedler Straße 4“ in 99707 Sondershausen, Gemarkung Berka nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

- 3.2. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis) zu beantragen.
- 3.3. Die im Punkt 8 der Schallimmissionsprognose vom 7. Oktober 2021, Gutachten 2118-18-AA-21-PB0003 der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs- GmbH aufgeführten Bedingungen sind einzuhalten. Änderungen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen (Pegelerhöhungen) auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.4. Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Neusiedler Straße 4“ in 99707 Sondershausen, Gemarkung Berka nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Baurecht

- 4.1. Die für diese Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 65 Thüringer Bauordnung vorliegen.
- 4.2. Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen tragen Bauherr und ausführender Unternehmer die volle Verantwortung und Haftung.
- 4.3. Der Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ist **mindestens 1 Woche vorher** schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 ThürBO).
- 4.4. **Vor Baubeginn** hat der Bauherr den für die Bauausführung bestellten Bauleiter schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 ThürBO zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 4.5. In der Betriebsleiterwohnung müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird (§ 48 Abs. 4 ThürBO).

- 4.6. Die bauliche Anlage darf gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme fristgemäß, mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme, angezeigt wurde.

Mit der Anzeige ist folgende Bescheinigung vorzulegen:

- Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung der Brandschutzforderungen

5. Brandschutz

- 5.1. Die Forderungen des Brandschutznachweises des Ingenieurbüros Eulitz vom 29.10.2021 sind bei der Bauausführung umzusetzen. **Bis zum Baubeginn** muss ein geprüfter Brandschutznachweis vorliegen. Die darin enthaltenen Forderungen sind bei der Bauausführung umzusetzen.
- 5.2. Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan entsprechend DIN 14 095 zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr und der Rettungsleitstelle zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Der vorhandene Löschwasserbehälter muss den Forderungen der DIN 14 230 entsprechen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1. Die bei Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG und des Thüringer Abfallgesetzes getrennt zu halten, zu deklarieren, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 6.2. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Die Belege darüber sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3. Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier dem Landkreis Kyffhäuserkreis) zur Entsorgung zu überlassen. Dabei sind die speziellen Festlegungen in der Satzung des Landkreises zu beachten.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Abbrucharbeiten, bei denen die Beschäftigten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, sind gemäß der technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) bei zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen. Entsprechend der TRGS 519 müssen Sachkundenachweis, Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan sowie Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorgen für die Beschäftigten, die mit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, vorliegen.
- 7.2. Für Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in den neu zu errichtenden Anlagenteilen auftreten können, sind durch den Unternehmer zu ermitteln. Die Beurteilung ist nach Art der Tätigkeiten, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen.
- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Sollte sich bei der Gefährdungsbeurteilung herausstellen, dass sich

Gefahren durch explosionsfähige Staub-Luft oder Gas-Luft-Gemische (Schwefelwasserstoff, Methan) ergeben, dann ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten.

- 7.3. Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.
- 7.4. Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft auszuführen.
Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten.
Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.
- 7.5. Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die Anlage ohne Gefahren überwacht und bedient werden kann.
- 7.6. Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlage, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrschutz zu versehen.
- 7.7. Es ist sicherzustellen, dass über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, mit geeigneten Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen ausgerüstet sind.
- 7.8. Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe müssen gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (mindestens 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste gesichert sein.
- 7.9. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Stärke der Beleuchtung muss mindestens 10 Lux betragen.
- 7.10. Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 7.11. Der Fußboden im Arbeitsbereich darf keine Stolperstellen haben; er muss ausreichend tragfähig, eben, rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.
- 7.12. Wenn Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine Schwarz-Weiß-Anlage vorhanden sein. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsbekleidung (Weiß) und Straßenbekleidung (Schwarz) soll räumlich getrennt und durch Waschräume verbunden sein.
- 7.13. Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und sie mit dem CE-Zeichen versehen sind.
- 7.14. Die neu errichteten Lüftungs- und Ventilatoranlagen im Bereich der Stallanlage sind vor ihrer Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

- 7.15. In den Bereichen der Stallungen sind ein zusätzlicher örtlicher Potentialausgleich und eine Potentialsteuerung vorzunehmen. Die Potentialsteuerung ist in neu zu errichtenden Stallungen sowie bei Erneuerungen der Viehstandplätze zu installieren.

Zusätzlich in den Boden eingebrachte Steuererder, welche mit dem zusätzlichen örtlichen Potentialausgleich verbunden werden, wirken sich ebenfalls positiv auf die Potentialsteuerung aus. Die Potentialsteuerung und der zusätzliche örtliche Potentialausgleich sind wirksam vor Korrosion, z.B. durch feuerverzinkte Materialien oder Edelstahl, zu schützen.

- 7.16. Im Zugangsbereich zu den Stallanlagen ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen. Dieser muss im Brandfall leicht zu erreichen sein und ist betriebsbereit vorzuhalten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ hingewiesen.

8. Wasserwirtschaft

Allgemeine Anforderungen

- 8.1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 ist bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechender Anlagen zu berücksichtigen.
- 8.2. Es gilt der § 62 Absatz 1 und 2 - Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
- 8.3. Bei Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV und Punkt 2 Anlage 7 AwSV zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, hat die Errichtung oder Änderung dieser Anlagen gemäß § 45 AwSV und Punkt 2.4 Anlage 7 AwSV durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu erfolgen.
- 8.4. Gemäß § 15 AwSV sind die Technischen Regeln einzuhalten, insbesondere:
- Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRWS) — Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) August 2018,
 - Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRWS 781) Technische Regel wassergefährdende Stoffe — Tankstellen für Kraftfahrzeuge Dezember 2018,
 - DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (August 2007); korrigierter Stand: Dezember 2020
 - Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen März 2019

Güllelageranlage (Güllekanäle in Stall 4):

- 8.5. Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 8.6. Der Güllekeller des Stalles 4 ist mit einem Leckageerkennungssystem gemäß Punkt 7 des Arbeitsblattes DWA-A 792 auszustatten. Mindestens alle 30 Meter ist eine Kontrolleinrichtung anzuordnen. Sammeleinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem mit einzubeziehen.

- 8.7. Die Ausführung und der Einbau der Leckerkennungssysteme mit den entsprechenden Drainagen und Kontrollschächten / bzw. -rohren ist durch eine Fotodokumentation zu belegen und zusammen mit dem Prüfprotokoll (vgl. NB 8.10) der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.8. Der Güllekeller einschließlich Leckageerkennungssystem und Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.
- 8.9. Der Sachverständige ist für die Prüfung **vor Baubeginn** zu beauftragen. Die Ausführungsplanungen sind ihm rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 8.10. Das Prüfprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde mindestens **14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung** vorzulegen.

Chemikalienlager

- 8.11. Die Behälter für Desinfektionsmittel und Schwefelsäure sind im Gebäude auf Auffangwannen aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des § 31 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Eigenverbrauchstankstelle

- 8.12. Die Eigenverbrauchstankstelle ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 781 zu errichten. Es ist ein doppelwandiger Behälter aufzustellen. Dabei sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV und Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AWSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Notstromaggregat, DK-Tank 230 Liter

- 8.13. Sofern ein einwandiger Tank zum Einsatz kommt, ist dieser auf einer Auffangvorrichtung mit 100 % Auffangvolumen aufzustellen. Dabei sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV und Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV, Anlage 4) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Abluftreinigungsanlagen - 8 Biologische Combi Abluftwäscher vom Typ Dorset:

- 8.14. Die Biofilter müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- 8.15. Das abgeschlämmte Wasser ist über die anfallende Gülle zu entsorgen. Die Abschlammwasserleitung ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A-792 zu errichten.

Wasserversorgung / Abwasser:

- 8.16. Durch Kamerabefahrung sind die vorhandenen Regenwasserkanäle auf ihren Zustand zu untersuchen. Die auf dieser Grundlage zu erarbeitende Zustandsdokumentation hat Aussagen über den statischen Zustand und die hydraulische Auslastung zu enthalten.
- 8.17. An der Grundstücksgrenze sind Regenwasserübergabeschächte zu errichten. Es ist der Nachweis gemäß DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

(August 2007); korrigierter Stand: August 2012 zu erbringen, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser übergeleitet wird. Sollte im Ergebnis dieser Betrachtung eine Behandlung notwendig werden, sind die Schächte entsprechend auszubilden (Sandfang o.ä.).

- 8.18. Dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis (Landwirtschaftliches Unternehmen Sondershausen eG.) zur Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Graben in Berka ist das Ergebnis der hydraulischen Berechnung (anfallende Wassermenge) zeitnah mitzuteilen.
- 8.19. Die Behandlung und Ableitung des häuslichen Abwassers ist mit dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“ Sondershausen abzustimmen.

Betriebsanweisung / Betreiberpflichten

- 8.20. Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 8.21. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung nach der Änderung der Tierhaltungsanlage sicherzustellen.
- 8.22. Gemäß § 46 (1) AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten.
 - Die Kontrolleinrichtungen des Leckageerkennungssystems sind mindestens monatlich
 - zu kontrollieren. Sofern Flüssigkeit in den Kontrollschächten ansteht, muss diese auf Ammonium untersucht werden.
 - Mindestens einmal jährlich ist eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile (z.B. Behälter, oberirdische Rohrleitungen) durchzuführen.
- 8.23. Das Betriebstagebuch der Gesamtanlage ist zu aktualisieren.
- 8.24. Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1. Die Abriss- und Bodenarbeiten sind baubegleitend durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu überwachen, zu dokumentieren und der unterliegende Boden auf Verunreinigungen in Augenschein zu nehmen.
- 9.2. Sollten sich im Rahmen der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

10. Naturschutz

- 10.1. Sollte der Abriss der Hochbauten außerhalb des Zeitraumes November bis Februar erfolgen, ist vor dem Abriss von Hochbauten nachweislich durch fachkundiges Personal sicherzustellen, dass sich im Abrissgebäude keine geschützten Arten (wie Vögel, Fledermäuse, Hornissen u.a.) aufhalten oder brüten. Die Maßgaben der Vermeidungsmaßnahme V2 der Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 06.10.2021 sind zu berücksichtigen.
- 10.2. Alle Abrissmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder zulässig weiterzuverwenden.
- 10.3. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Gehölzschutz), V3 (Bodenschutz) und V4 (Minimierung Flächenbeanspruchung) sind zwingend zu berücksichtigen.
- 10.4. Die Pflanzungen sind gemäß den unter Punkt 5.3 (Kompensationsmaßnahme K1) der Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 06.10.2021 genannten Maßgaben und Arten und gemäß Lageplan Anlage 6 vom 06.10.2021 bis Ende 2023 herzustellen, ordnungsgemäß zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzeitige Ausfälle sind gleichartig und umgehend zu ersetzen.
- 10.5. Zur Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Kontaktdaten der dazu befähigten Person sind der Unteren Naturschutzbehörde mindestens per E-Mail (umweltamt@kyffhaeuser.de) mitzuteilen. Mindestens ein Abschlussbericht ist mit der Realisierungsmeldung vorzulegen.
- 10.6. Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich anzuzeigen.

Eingriffs- Kompensations- Informations- System EKIS)

- 10.7. Der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN, Ref. 35) ist ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis Baubeginn zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen sollen die im Beiblatt „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS (Anlage 3) enthalten.
- 10.8. Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp- Format (Arc View — ArcGIS) zu übergeben.
- 10.9. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 10.10. Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Städtebauliche Erfordernisse zur sicheren Erschließung:

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 04/16 vom 15.11.2016 des TLVwA unter Punkt 4.7 bis 4.10 formulierten Nebenbestimmungen werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 11.1. Zusammen mit Vertretern der Stadt Sondershausen -als Straßenbaulastträger des südlich der Anlage angrenzenden Wirtschaftsweges- wurde am 20.07.2020 der Zustand der Rohrdurchführung des Durchlasses im verrohrten Graben optisch geprüft, wobei festgestellt wurde, dass sichtbare Schäden momentan nicht zu verzeichnen sind. Bei einer späteren

Befestigung dieser Zufahrt ist vorab nochmals eine Kamerauntersuchung des Rohrdurchlasses im Bereich der Zufahrt durchzuführen, um Schäden der Rohrdurchführung (Risse, Abplatzungen, Unter- oder Überbögen im Rohrverlauf) in der gesamten Länge auszuschließen. Die Kamerauntersuchung ist zu dokumentieren und zeitnah der Stadt Sondershausen zur weiteren Abstimmung vorzulegen.

- 11.2. In der westlichen und nordwestlichen Zufahrt der Neusiedlerstraße sind zur Verhinderung des Abflusses von Oberflächenwasser die beantragten Entwässerungsrinnen zeitnah zu realisieren. Die Ausführung der Rinnen hat gemäß den vorgelegten Plänen LP-08 und LP-09 zu erfolgen. Auf die diesbezügliche Aktennotiz der gemeinsamen Begehung vor Ort vom 20.07.2020 wird hingewiesen.
- 11.3. Alle Änderungen oder Anpassungsarbeiten an den Zufahrten zum Anlagengelände sind spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn bzw. vor Beantragung der Änderungsarbeiten mit dem v. g. Fachgebiet der Stadt Sondershausen abzustimmen. Dazu ist i.d.R. ein Vor-Ort-Termin zu ermöglichen.
- 11.4. Wird der südlich der Anlage angrenzende Wirtschaftsweg im Zuge der Baumaßnahmen als Zufahrt für Baufahrzeuge genutzt, hat vor Beginn eine Zustandsfeststellung über eine Fotodokumentation zu erfolgen. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Stadt Sondershausen zu übergeben. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist zeitnah durch eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Stadt Sondershausen der Straßenzustand erneut festzustellen und zu dokumentieren. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden sind zu beheben.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 08.10.2021 (11.10.2021), zuletzt ergänzt am 20.06.2022 beantragte die Leisink Schweinehaltung GmbH, Unterkoskau 93, 07922 Tanna die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Schweinemastanlage mit Nebeneinrichtungen am Standort 99706 Sondershausen-Berka, Neusiedlerstr. 7 in der Gemarkung Berka, Flur 6, Flurstücke 361/51 und 361/54.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Altanlage, die mit Datum vom 24.06.1992 gemäß § 67a BImSchG angezeigt wurde und mit den Bescheiden Nr. 36/96 vom 09.01.1997 und Nr. 04/16 vom 15.11.2016 wesentlich geändert. Mit Bescheid 15/06/A vom wurde eine angezeigte Änderung der Anlage gestattet.

Des Weiteren wurde mit Bescheid 15/19 vom 16.12.2020 wesentliche Änderungen genehmigt. Zu dieser Genehmigung ist derzeit ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig, sodass der v.g. Bescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Gegenstand der geplanten Änderung nach §16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Änderung der geplanten Abluftreinigungsanlagen vom Typ Hagola Biofilter NH3 in Biologische Abluftwäscher der Firma Dorset, mit gleicher zertifizierter Abscheideleistung für Geruch, Ammoniak und Staub durch Errichtung und Betrieb von 7 Stück biologischen Combi Abluftwäschern (ARA 1, ARA 2, ARA 3/3.1, ARA 8, ARA 9, ARA 10, ARA 11) anstelle von 8 Stück Biofiltern an den Ställen 1, 2, 3, 3.1, 8, 9, 10, 11

- Reduzierung der genehmigten Tierplatzkapazität von 7.904 TPL für Mastschweine auf 6.000 Tierplätze für Mastschweine durch Änderung der Tierplatzkapazitäten in den Ställen 1, 2, 3, 3.1, 4, 8, 9, 10 und 11
- Modifizierte Errichtung des mit GB Nr. 15/19 des TLUBN vom 16. Dezember 2020, genehmigten Ersatzneubaus Maststall 4 durch Verkleinerung des Baukörpers, mit Errichtung Sozialbereich und Futterhaus, 3 Außensilos und einer Annahmegasse
- Neudimensionierung des biologischen Combi Abluftwäschers (ARA 4) an Stall 4 aufgrund der Tierplatzkapazitätsverringerung in diesem Stall (vgl. *Tabelle unter Kenndaten der Anlage unter Punkt 3.2*)
- Umsetzung der Abluftreinigungsanlagen der bestehenden Ställe in festgelegter zeitlicher Abfolge nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus Stall 4
- Errichtung einer Betriebsleiterwohnung im 1. OG des neuen Sozialbereiches an Stall 4

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Wasseraufbereitungsanlagen, der Abriss des alten Sozialgebäudes und Futterhauses sowie diverser Futtermittelsilos, Flüssigfuttersilos und eines Wassertanks sowie die Verlagerung des Notstromaggregats, der Dieseltankstelle und Fahrzeugwaage und die Errichtung eines Trafos wurden bereits im Änderungs genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 15/19 beantragt und mit Bescheid Nr. 15/19 vom 16.12.2020 genehmigt.

Die formale Vollständigkeit wurde mit Schreiben vom 24.11.2021 bestätigt. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 08.12.2021 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Mit Schreiben vom 07.12.2021 (PA 08.12.2021) wurde die Stadt Sondershausen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Sondershausen mit Schreiben vom 10.02.2021 rechtswidrig versagt und muss durch die Zulassungsbehörde im hier zu erlassenden Genehmigungsbescheid ersetzt werden.

Die Stadt Sondershausen wurde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 70 (3) ThürBO am 04.10.2022 angehört. Den vorgetragenen Argumenten der Stadt in Ihrer Rückäußerung vom 03.11.2022 konnte nicht gefolgt werden.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides per E-Mail vom 09.09.2022 zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen mit Schreiben vom 04.10.2022 und 01.11.2022 wurden auch unter Einbeziehung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis (Untere Naturschutzbehörde) geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität von 6.000 Mastschweineplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.2.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 04.07.2022 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Rückführung der mit Bescheid Nr. 15/19 genehmigten Tierplatzkapazität auf 6.000 Mastschweineplätze und somit keine Erhöhung der derzeitigen Tierplatzkapazität der Gesamtanlage.

Die Abluft aller Ställe wird zur Reinigung zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (biologische Combi Abluftwäscher) zugeführt. Dadurch verringern sich die Emissionsmassenströme für Ammoniak, Staub und Geruch. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abgasreinigungsanlage ist zu überwachen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Überprüfung des Grenzwertes für Geruch erfolgt alle drei Jahre.

Die in den Antragsunterlagen zur Genehmigung 15/19 vom 16.12.2020 enthaltene Prognose weist bereits die Einhaltung der Immissionswerte von 15 % der Jahresstunden an den maßgeblichen Immissionsorten aus. In dieser Prognose werden noch die beantragten 7.904 TP berücksichtigt. Mit dem nun geplanten Vorhaben wird die derzeitige Tierplatzkapazität nicht erhöht, aber die Abluftreinigungsanlagen (neu für alle Ställe Biologische Combi Abluftwäscher statt Biofilter) realisiert, so dass von einer weiteren Reduzierung der Luftschadstoffimmissionen und Geruch nach Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden kann.

Über eine Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Mit dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Sondershausen ersetzt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, es liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor und es befindet sich keine städtebauliche Satzung in Aufstellung. Es ist dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich für das Vorhaben keine Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es handelt sich um ein sonstiges Vor-

haben gemäß § 35 Abs.2 BauGB, genauer gesagt, um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs gemäß § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB, dessen Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der Gründe, die zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens geführt haben, zu dem Ergebnis, dass das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt wurde, weshalb dieses gem. § 70 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, es liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor und es befindet sich keine städtebauliche Satzung in Aufstellung. Es ist dem Außenbereich zuzurechnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Bauplanungsrechtlich ergibt sich für das Vorhaben keine Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 BauGB, genauer gesagt, um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs gemäß § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB, dessen Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein muss.

Derartige sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beeinträchtigung öffentlicher Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Rückführung der mit Bescheid Nr. 15/19 genehmigten Tierplatzkapazität auf 6.000 Mastschweineplätze und somit keine Erhöhung der derzeitigen Tierplatzkapazität der Gesamtanlage.

Die Abluft aller Ställe wird zur Reinigung zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (biologische Combi Abluftwäscher) zugeführt. Dadurch verringern sich die Emissionsmassenströme für Ammoniak, Staub und Geruch gegenüber dem derzeitigen Betrieb.

Die bei derzeitigem Betrieb von den Ställen der Anlage ausgehenden Emissionsmassenströme verringern sich hinsichtlich Geruch von 140 MGE/h auf 42 MGE/h und hinsichtlich Ammoniak von 22 t/a auf 4,4 t/a.

Gegenüber den mit Bescheid 15/19 vom 16.12.2020 genehmigten Betrieb ergibt sich durch die reduzierte Tierplatzzahl (Rückführung auf Vor-Bescheids-Niveau) eine Verringerung für Geruch von 13,4 MGE/h und für Ammoniak von 1,4 t/a.

Die in den Antragsunterlagen zur Genehmigung 15/19 vom 16.12.2020 enthaltene Prognose weist bereits die Einhaltung der Immissionswerte von 15 % der Jahresstunden an den maßgeblichen Immissionsorten aus. Gemäß dem behördlichen Gutachter werden an den wesentlichen Immissionsorten Neusiedlerstraße 4 und Heerstraße 48 Gesamtbelastungen für Geruch von 5 % bzw. 8% der Jahresstunden berechnet.

In dieser Prognose werden noch die beantragten 7.904 TP berücksichtigt. Mit dem nun geplanten Vorhaben wird die derzeitige Tierplatzkapazität nicht erhöht, aber die Abluftreinigungsanlagen (neu für alle Ställe Biologische Combi Abluftwäscher statt Biofilter) realisiert, so dass von einer weiteren Reduzierung der Luftschadstoffimmissionen und Geruch nach Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden kann.

Die umliegende Wohnbebauung ist darüber hinaus auch durch Lärmimmissionen betroffen. Diese werden nach Prüfung aller relevanten Sachverhalte als nicht erheblich und damit als nicht schädlich bewertet. Eine den Antragsunterlagen beigelegte Prognose bestätigt, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Tagsüber werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 14 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschritten, so dass die Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann.

Zusätzlich wurden die durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf der Neusiedlerstraße und der Heerstraße resultierenden Beurteilungspegel gemäß der 16. BImSchV ermittelt. Als maximale LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Neusiedlerstraße wurden 31 LKW tags und 6 LKW nachts zur Berechnung herangezogen. Auf der Heerstraße sind es 20 LKW tags und 6 LKW nachts. Im Ergebnis ist festzustellen, dass am Tage eine Unterschreitung von mindestens 7 dB zu verzeichnen ist. Nachts ist der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) an dem stärksten belasteten Immissionsort (Heerstraße 48) eingehalten, an allen anderen Immissionsorten deutlich unterschritten. Dabei handelt es sich um den „lautesten Tag“ im Jahr, sowohl Tags als auch nachts. Weitere organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sind damit nicht erforderlich.

Da kein Bebauungsplan existiert, kann gemäß der Einschätzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Gebietsannahme nur faktisch aufgrund der Prägung des Gebietes erfolgen. Die verschiedenen Immissionsorte lassen sich keiner der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebiete zuordnen. Im Hinblick darauf, dass hier Wohnnutzungen, sportliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen aufeinanderprallen, ist hier von einer Gemengelage auszugehen.

Da die 7 Wohnhäuser an der Neusiedlerstraße (Neusiedlerstr. 4) im Westen an einen Sportplatz grenzen und im Osten an einen Reifendienst (Neusiedlerstr. 7) sowie einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, können sie weder den Schutz für ein reines noch ein allgemeines Wohngebiet für sich in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für den Reifenhandel Neusiedlerstraße 7 und das zum Agrarunternehmen Immenrode GmbH gehörende Wohnhaus Heerstraße 31a / 33a. Das Wohnhaus Heerstraße 48 befindet sich am Ortsrand und kann aufgrund seiner Lage zum Außenbereich nur das Schutzniveau eines Dorfgebiets beanspruchen. Dies würde auch für das Gebäude an der Heerstraße (BUP 5) gelten. Das Hinterhaus an der Heerstraße 39 ist ein Nebengebäude zum Wohnhaus des Agrarunternehmens und wird nicht zum Wohnen genutzt, so dass sich eine Gebietseinschätzung erübrigt. Das Gartenhaus südlich der Schweinemastanlage (IO 3) befindet sich unstrittig im Außenbereich, für den es keine Gebietseinschätzung gibt.

Aufgrund der historisch gewachsenen Gemengelage können die v.g. Immissionsorte nach den Darlegungen der Oberen Baubehörde nicht den Schutz eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes für sich in Anspruch nehmen. In der Tendenz ist für diese das Schutzniveau eines Dorf- bzw. Mischgebietes anzunehmen, in denen die Wohnnutzung gleichberechtigt neben den anderen dort zulässigen Nutzungen steht.

Im Ergebnis der Prüfung ist abschließend festzustellen, dass die Gesamtbelastung für Geruch gemäß der Berechnung des behördlichen Gutachters mit 5 % bzw. 8% der Jahresstunden den Immissionswert für Wohngebiete von 10% unterschreitet. Über eine Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Die TA Luft gibt Empfehlungen, welche (Mindest-) Abstände bei der Errichtung neuer Anlagen aufgrund von Geruchsemissionen derartiger Tierhaltungsanlagen nicht unterschritten werden sollten. Diese Abstände können selbst für Neuanlagen durch primärseitige Maßnahmen zur Geruchsminderung unterschritten werden, wenn durch Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass die Richtwerte der GIRL eingehalten werden. Dies ist antragsgegenständlich der Fall. Darüber hinaus handelt es sich um eine Bestandsanlage.

Abschließend ist bezüglich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange festzuhalten, dass im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch die Fachbehörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, festgestellt wurde, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und bei

Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich umweltrechtlicher Aspekte, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vor.

Gesicherte Erschließung:

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich erschlossen ist. Das Anlagengelände ist verkehrsmäßig angebunden. Das betroffene Grundstück liegt an einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG, deren Benutzungszweck von der Stadt Sondershausen als Straßenbaulastträger nicht eingeschränkt ist. Die Erschließungsstraße (350 m lang, 4 m breit in Fahrbetonplatten) wurde in den 1960er Jahren im Rahmen der Errichtung der Anlage insbesondere für den Fahrverkehr zur Schweinemastanlage durch die LPG angelegt. Diese Erschließung wurde für den landwirtschaftlichen Verkehr und auch für den Transport der Schweine explizit angelegt.

Die bereits vorhandene Erschließung wird durch das beantragte Vorhaben nicht in Frage gestellt. Mit der Erweiterung werden keine neuen Verkehrsströme erzeugt, es kommt aber zu einer Erhöhung der Anzahl an LKW-Fahrten. Die Stadt Sondershausen hat diesbezüglich jedoch keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen erlassen. Sofern die Straße bestimmte Traglasten nicht erfüllen kann, muss die Stadt Sondershausen ggf. verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen, was aber bisher nicht erfolgt ist.

Angemessenheit der Erweiterung:

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat die geplante Änderung der Anlage, als verhältnismäßig eingestuft. Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäudebestand und Betrieb angemessen. Für den Neubau des Stalles 4 werden die Ställe 4 und 5 abgerissen und die Tierplatzkapazität gegenüber der mit Bescheid 15/19 genehmigten verringert bzw. gegenüber der derzeitigen Kapazität nicht erhöht.

Der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB stellt auf die angemessene Erweiterung ab. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Gebäude (bzw. Betrieb) und der beabsichtigten baulichen Erweiterung vorauszusetzen. In der Regel ist von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebs auszugehen.

Nach Darlegung der Oberen Baubehörde ist der Begriff der Angemessenheit in Bezug auf den Betrieb in Anlehnung an den Begriff des „Dienens“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auszulegen. Abzustellen ist darauf, ob ein „vernünftiger Betriebsinhaber“ unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Vorliegend handelt es sich um einen Ersatzneubau, der am Standort des Vorgängerbaus unter größtmöglicher Schonung des Außenbereichs realisiert werden soll. Zweifellos dient der Ersatzneubau auch dem Betrieb. Somit ist das Merkmal des „Dienens“ hier erfüllt und die Angemessenheit der Erweiterung gegeben.

Qualitätskriterien der Abluftreinigungsanlage nach TA Luft 2021, ungeeignete Abluftreiniger

Da die Antragsunterlagen vor dem 01.12.2021 formal vollständig vorlagen, wurde das Genehmigungsverfahren gemäß der Übergangsregelung nach Nr. 8 der TA Luft vom 18.08.2021 nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt.

Ungeachtet dessen ist können Qualitätsprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt wurden und die die im Anhang 12 genannten Bedingungen nicht vollständig erfüllen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall akzeptiert werden.

Bei der Abluftreinigungsanlage „Dorset Rieselbettfilter“ handelt es sich um eine von der DLG (unabhängige Prüfkommision, akkreditierte Prüfstelle) nach dem SIGNUM Test zertifizierte Abluftreinigungsanlage. Nach DLG-Prüfbericht 5702 hat der Dorset Rieselbettfilter den SIGNUM Test bestanden. In v.g. Bericht wird die Eignung zur Emissionsminderung von Gesamtstaub, Ammoniak und Geruch aus dem Abluftstrom einstreuloser Schweinehaltungsanlagen nach DIN 18910 von 8.000 bis 500.000 m³/h.

Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen sind Festlegungen zur Messung und Dokumentation dieser in den Nebenbestimmungen 2.11.5 bis 2.11.13 sowie 2.13 getroffen.

Gülleanfall, Güllelagerkapazität, Gülleverwertung

Der Gülleanfall für die geplante Änderung der Schweinemastanlage wurde laut Anlage 8 der Antragsunterlagen mit dem Programm Lagerka Thüringen berechnet. Demnach fallen für 6.000 Mastschweine mit Flüssigfütterung jährlich 11.736 m³ Gülle inkl. Reinigungswasser an. Zusätzlich fallen jährlich 959 m³ Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen an. Insgesamt ergeben sich damit jährlich 12.695 m³ flüssiger Wirtschaftsdünger.

Gemäß § 20 Abs. 23 DüV müssen Tierhaltungsanlagen seit dem 01.01.2020 sicherstellen, dass sie den in dem Zeitraum von 9 Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können. Die Anlage besitzt laut Punkt 2.1.4.1 eine Lagerkapazität von gesamt 14.749 m³, womit ausreichend Kapazität für Gülle und Abschlammwasser für 13,9 Monate zur Verfügung steht.

Der anfallende flüssige Wirtschaftsdünger soll auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden. Dazu enthalten die Antragsunterlagen unter Anlage 12 Abnahmeverträge von 2 landwirtschaftlichen Unternehmen über insgesamt 17.000 m³ abzunehmenden flüssigen Wirtschaftsdünger.

Außer dem Abnahmevertrag mit dem Landwirtschaftlichen Unternehmen e.G. Sondershausen sichert bereits eine jährliche Verwertung von 14.500 m³ ab.

Belange des Tierwohls:

Beantragt ist das Halten von Mastschweinen mit einem Gewicht von 25 – 110 kg. Dieses Gewicht ist auch in den Kenndaten festgeschrieben. Gemäß § 29 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) muss bei der Haltung von Mastschweinen mit einem Durchschnittsgewicht von über 50 bis 110 kg jedem Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 0,75 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche wird gemäß den dargestellten Berechnungen in Anlage 7 überschritten. Somit wird die gesetzliche Vorgabe eingehalten.

Gründe, die im Ausnahmefall dazu führen könnten, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu ersetzen, liegen nicht vor und wurden durch die Stadt Sondershausen auch nicht vorgetragen. Damit liegen keine rechtlichen Gründe gemäß den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vor, die das Versagen des Einvernehmens der Gemeinde rechtfertigen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist somit rechtswidrig und auf Grundlage des § 70 Abs. 1 ThürBO zu ersetzen.

Die Gemeinde wurde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 70 (3) ThürBO am 04.10.2022 angehört. Von dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht. In der Rückäußerung der Stadt Sondershausen vom 03.11.2022 zum vor genannten Anhörungsschreiben wurden keine Gründe vorgetragen, noch sind solche aus dem Schreiben ersichtlich, die einer Äußerung der Stadt Sondershausen zur geplanten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb der gesetzten Frist entgegengestanden hätten. Eine Fristverlängerung schied daher aus.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Am 01.12.2021 trat die neue TA-Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 Nr. 48 – 54, S 1050) in Kraft. Gemäß Übergangsregelung nach Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Antragsunterlagen lagen am 18.11.2021 formal vollständig vor. Somit wurde hier die TA Luft von 2002 angewandt.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kyffhäuserkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Die Nebenbestimmungen 2.11.2, 2.11.5 - 2.11.8 sowie 2.12 dienen zur Sicherung der Luftversorgung der Tiere im Stall und beruhen auf der DIN 18910 und der VD1 3894.

Die Nebenbestimmungen unter 2.11.2, 2.11.3 und 2.11.8 - 2.11.14 dienen der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der geplanten Abluftreinigungsanlagen.

Die Forderungen unter den Nebenbestimmungen 2.11.13 und 2.13 leiten sich aus Nr. 5.4.7.1 i.V.m. mit Anhang 12 der TA Luft 2021 ab. Die Forderung nach geeigneten Messplätzen ergibt sich des Weiteren aus Nr. 5.3.1 der TA Luft. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter entsprechend der Kenndaten der Abluftreinigungsanlage und somit der Überwachung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage.

Ziffer III. 2.11.6 und 2.13

Die Forderung zur Einhaltung und zum Nachweis der Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ ergibt sich aus der Nr. 5.4.7.1 h der TA Luft 2021.

Ziffer III. 2.20-2.29

In den o.g. Nebenbestimmungen werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Schweinemastanlage zählt – bereits ab dem 21.02.2021, einzuhalten.

Die Forderung zur Vorlage der Fütterungsdaten ergibt sich aus § 31 BImSchG.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutz-Maßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Aufgrund der geringen Pegelunterschiede zwischen den beiden betrachteten Betriebsphasen wird darauf verzichtet, unterschiedliche Schallpegel-Immissionsanteile festzulegen.

Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft):

Die Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Nebenbestimmung 8.22 ergibt sich gemäß DWA-A 792 Pkt 8.2 (2) 2., wonach Kontrolleinrichtungen von Leckageerkennungssystemen nach den Vorgaben der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich, zu kontrollieren sind.

Ziffer III.0 (Naturschutz):

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. Nebenbestimmungen 10.3 und 10.4 ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung 10.5 - 10.7 ist erforderlich, um die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen sowie die stetige behördliche Kontrolle zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 10.7 - 10.10 ergeben sich aus § 17 Abs. 6 BNatSchG sowie aus § 8 Abs. 9 ThürNatG. Danach werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kompensationskataster erfasst. Die Obere Naturschutzbehörde führt das Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

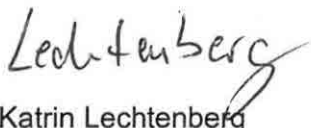
Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.100.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen****Ordner 1 von 1**

0.	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
1.2	Antragsgegenstand		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(43 Blatt)
	Stellungnahme zum Erfordernis eines AZB		(10 Blatt)
	Anlage 1 Übersichtspläne SMA Berka (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- LP-01 Lageplan – Bestand v. 28.09.2018	M: 1:1.500	(1 Blatt)
	- LP-02 Lageplan – Abbruch v. 19.08.2019	M: 1:1.500	(1 Blatt)
	- LP-03 Lageplan – Ziel (genehmigt) v. 19.08.2019	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	- LP-03 Lageplan – Ziel (neu) v. 05.10.2021	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	Anlage 2 Pläne Stall 4 (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- S-01 Stall 4 – Schnitt A-A v. 05.10.2021	M: 1:100	(1 Blatt)
	- S-01.1 Stall 4 – Schnitt B-B v. 05.10.2021	M: 1:100	(1 Blatt)
	- S-01.2 Stall 4 – Schnitt C-C v. 05.10.2021	M: 1:100	(1 Blatt)
	- G-01 Stall 4 – Grundriss v. 05.10.2021	M: 1:150	(1 Blatt)
	- G-01.1 Stall 4 – Güllekeller v. 05.10.2021	M: 1:150	(1 Blatt)
	Anlage 3 Berechnungsnachweis (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Lüftungsberechnung (Sommerluftrate) nach DIN 18910: 2017-08		(1 Blatt)
	Anlage 4 Abluftführung Bestandsställe mit Abluftreinigungs- anlage DORSET Grundrisse und Schnitte (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- G-03 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 14 - Stall 2	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.1 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 15.1 - Stall 1	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.2 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 15.2 - Stall 3+3.1	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.3 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 17.1 - Stall 8	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.4 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 17.2 - Stall 10	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.5 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 19.1 - Stall 11	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- G-03.6 biolog. Combi Abluftwäscher Nr. 19.2 - Stall 9	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	- A-01 Ansichten	M: 1:250	(1 Blatt)
	Anlage 5 Abluftreinigungsanlage DORSET (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Prospekt DORSET-Abluftreinigungsanlage		(3 Blatt)
	<i>Deckblatt</i>		(1 Blatt)
	- DLG Prüfbericht 5702 „Abluftreinigungsanlage „Dorset-Rieselbettfilter“		(5 Blatt)
	<i>Deckblatt</i>		(1 Blatt)
	- Dimensionierungspläne Dorset Biologische Combi Abluftwäscher, Ställe 1, 2, 3/3.1, 4, 8, 9, 10, 11		(16 Blatt)
	Anlage 6 Abluftventilator ZIEL-ABEGG (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Produktdokumentation Ventilator Typ FC091-6DQ.7Q.A7		(13 Blatt)
	Anlage 7 Ermittlung der Tierplatzkapazität in den Ställen und der Güllelagerkapazität in den Güllekanälen (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- G-Ü Ziel – Grundriss Übersicht v. 05.10.2021	M: 1:250	(1 Blatt)
	- Ermittlung der max. Tierplätze nach TierSchNutzV		(1 Blatt)

- GK-Ü Ziel – Güllekeller Übersicht v. 05.10.2021	M: 1:250	(1 Blatt)
- Blatt I und Blatt II SMA Berka – Güllelagerkanäle und Güllebehälter		(2 Blatt)
- Güllestauvolumen in den Kanälen		(1 Blatt)
Anlage 8 Berechnungsnachweis (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
- Ermittlung Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger Version 2017-2.18		(2 Blatt)
Anlage 9 Berechnungsnachweis stallbezogene Emissionen (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
- Emissionsprognose		(1 Blatt)
Anlage 10 Sozialbereich, Betriebsleiterwohnung (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
- TG-01 Stall 4 – Teilgrundriss Sozialbereich	M: 1:150	(1 Blatt)
- TG-01.1 Stall 4 – Teilgrundriss Betriebsleiterwohnung (OG)	M: 1:150	(1 Blatt)
Anlage 11 Leitungsplan (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
- LP-05 Lageplan – Leitungen v. 05.10.2021	M: 1:750	(1 Blatt)
Anlage 12 Gülleabnahmeverträge (<i>inkl. Deckblatt</i>)		(5 Blatt)
Anlage 13 Zeitschiene von Abluftreinigungsanlagen (<i>inkl. Deckblatt</i>)		(2 Blatt)
Anlage 14 Flächenbilanz (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
- LP-V1 Lageplan Bestand Flächenversiegelung v. 19.08.2019	M: 1:1.500	(1 Blatt)
- LP-V2 Flächenversiegelung Lageplan Ziel v. 28.09.2021	M: 1:1.000	(1 Blatt)
- Aufstellung Flächeninanspruchnahme / Bauflächen / Verkehrsflächen Bestand v. 19.08.2019		(1 Blatt)
- Aufstellung Flächeninanspruchnahme / Bauflächen / Verkehrsflächen Bestand v. 28.09.2021		(1 Blatt)
- Gegenüberstellung Flächeninanspruchnahme Bauflächen Gesamt v. 28.09.2021		(1 Blatt)
2.2 Immissionsschutz		
Fließschema SMA Sondershausen-Berka		(1 Blatt)
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
Verfahren (<i>Stoffübersicht gehandhabter Abfall</i>)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
<i>Deckblatt</i>		(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Sorgene® 5		(10 Blatt)
<i>Deckblatt</i>		(1 Blatt)
Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
Quellenplan		(1 Blatt)
Angaben Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
Angaben Störfall-VO	Formblatt 2.10/ 2.10 a/b	(3 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		
Topographische Karte		(1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 05.10.2021	M: 1:2.000	(3 Blatt)
Bauplanmappe		
- Deckblätter		(2 Blatt)
- Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
- Antragsformulare der Thüringer Bauordnung (<i>Deckblatt</i>)		

	· Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	· Formular Baubeschreibung		(4 Blatt)
	· Antrag auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 ThürBO)		
	- Abstandsflächenüberdeckung Nr. 4.1/4.2 zu Nr. 38		(2 Blatt)
	· Antrag auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 ThürBO)		
	- Entfall Brandwand		(2 Blatt)
	· Formblätter zur Stellungnahme der Gemeinde		(3 Blatt)
	· Nachweis der Gebäudeklasse		(1 Blatt)
	· Berechnung der Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau		(4 Blatt)
	· Berechnung der Wohn- und Nutzflächen (2 Blatt)		
	· Wärmeschutz		(1 Blatt)
	· 2. Ergänzung v. 29.10.2021 des IB EULITZ zum Brandschutznachweis-Nr. 189006.0 v. 01.02.2019		(33 Blatt)
	· Berechnung – Gegenüberstellung der Baukosten		(2 Blatt)
	· Anlagen zum Bauantrag (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 05.10.2021	M: 1:2.000	(3 Blatt)
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragungen v. 09.05.2018		(4 Blatt)
	- Vorhabensbeschreibung v. 05.10.2021		(9 Blatt)
	- Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser		(1 Blatt)
	- Haftpflichtversicherungsnachweis NBS		(1 Blatt)
	- Produktdatenblätter / Prospekte (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	Abluftreinigungsanlage „Dorset-Rieselbettfilter“ DLG Prüfbericht 5702		(12 Blatt)
	- Planunterlagen zum Bauantrag (<i>Deckblatt</i>)		
	TK-01 Auszug aus Topkarte – TK10	M: ohne	(1 Blatt)
	LP-03 Lageplan Ziel	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	LP-04 Lageplan – Abstandsflächen	M: 1:750	(1 Blatt)
	LP-05 Lageplan – Leitungen	M: 1:750	(1 Blatt)
	A-01 Ansichten	M: 1:250	(1 Blatt)
	G-Ü Ziel-Grundriss Übersicht	M: 1:250	(1 Blatt)
	GK-Ü Ziel-Gülle Keller Übersicht	M: 1:250	(1 Blatt)
	G-01 Stall 4 - Grundriss	M: 1:150	(1 Blatt)
	G-01.1 Stall 4 - Gülle Keller	M: 1:150	(1 Blatt)
	TG-01 Stall 4 – Teilgrundriss Sozialbereich	M: 1:150	(1 Blatt)
	TG-01 Stall 4 – TG Betriebsleiterwohnung	M: 1:150	(1 Blatt)
	S-01 Stall 4 – Schnitt A-A	M: 1:100	(1 Blatt)
	S-01 Stall 4 – Schnitt B-B	M: 1:100	(1 Blatt)
	S-01 Stall 4 – Schnitt C-C	M: 1:100	(1 Blatt)
	Grundrisse und Schnitte		
	G-03 Combi Abluftwäscher Nr. 14	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.1 Combi Abluftwäscher Nr. 15.1	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.2 Combi Abluftwäscher Nr. 15.2	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.3 Combi Abluftwäscher Nr. 17.1	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.4 Combi Abluftwäscher Nr. 17.2	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.5 Combi Abluftwäscher Nr. 19.1	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	G-03.6 Combi Abluftwäscher Nr. 19.2	M: 1:150/75	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)

	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Güllekanäle Stall 4 Anlagen	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	- Wasserrechtliche Entscheidung 1222/02/209/12 v. Landratsamt Kyffhäuserkreis v. 24.09.2012		(3 Blatt)
	- Neuordnung der Oberflächenentwässerung der SMA v. 19.07.2012		(5 Blatt)
	- Bemessung Regenspende v. 26.01.2022		(3 Blatt)
	- LPE-01 - Lageplan – Einleitung Regenwasser Flurstück 316/54 v. 21.01.2022	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	- Wasserrechtliche Entscheidung 692.22.013/02/005/2021 v. Landratsamt Kyffhäuserkreis v. 14.01.2022		(4 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Eingriffsbewertung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz		(27 Blatt)
3.2	Aktualisierte Schallimmissionsprognose Gutachten-Nr.: 2118-18-AAA-21-PB003 v. 07.10.2021		
	Prognose		(37 Blatt)
	- Anlagen (inkl. Deckblätter)		(22 Blatt)
...	Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionsprognose Gutachten-Nr.: 181/2017-4 v. 22.11.2017		
	Prognose		(34 Blatt)
	- Anlagen (inkl. Deckblätter)		(99 Blatt)
...	Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach den Kriterien des UVPg für die Vorprüfung des Einzelfalles		(16 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Veterinärrechts und des Brandschutzes das Landratsamt Kyffhäuserkreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Nordhausen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Kyffhäuserkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Kyffhäuserkreis nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis abzustimmen.
18. Hinweis zur Luftreinhaltung
Sollten berechtigte Zweifel an der Massenbilanzierung gemäß Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 2.16 vorliegen, kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BlmSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

19. Hinweise zum Lärmschutz

- 19.1 Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter 3.1 und 3.4 festgelegten Werte ist nicht erforderlich.
- 19.2 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenbetrieb fordern.

20. Hinweis zum Baurecht

Für die Ausführung der Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.

21. Hinweis zum Arbeitsschutz

Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.

22. Hinweise zur Wasserwirtschaft

- 22.1 Die Behandlung und Ableitung des häuslichen Abwassers ist mit dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“ Sondershausen nachweislich vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 22.2 Die wasserrechtliche Genehmigung zur Nutzung des Brunnens (Brauchwasser) ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Mehrbedarf an Brauchwasser aus dem vorhandenen bzw. neu gebohrten Brunnen ist der Unteren Wasserbehörde Zwecks Anpassung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung anzuzeigen.
- 22.3 Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 22.4 Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

23. Hinweise zum Bodenschutz / Altlasten

- 23.1 Nach § 4 Abs. 1 - 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen:
- Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen.
 - Mutterböden (humushaltige Oberböden) sind gesondert aufzunehmen und getrennt von übrigen Erdstoffen zu lagern. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.
 - Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf Grund und Boden auf das nötigste Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen etc.)

wird in Abhängigkeit von der Nutzung und wasserrechtlicher Belange eine wasser-durchlässige Bauweise empfohlen.

- Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Forderungen und Vorsorge-werte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- Bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die ört-lich zuständige Behörde in die Planungen einzubeziehen ist.

23.2 Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird auf die Einhaltung folgender Gesetze be-sonders hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-lasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 in der derzeit gül-tigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung

24. Hinweise zum anfallenden Wirtschaftsdünger (TLLLR)

24.1 Die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers hat unter Beachtung der geänderten Düngever-ordnung (DüV) vom 01.05.2020, Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) und der Cross Compliance-Verpflichtung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

- Falls der Nährstoffgehalt des Reinigungswassers hohe Werte an Stickstoff aufweist, wovon auszugehen ist, sind die Sperrfristen nach § 6 (8) und (9) DüV einzuhalten. Dieses anfallende Reinigungswasser muss nach § 12 (3) der DüV 9 Monate sicher gelagert werden können, sofern es einen Stickstoffgehalt von mehr als 1,5 % aufweist.
- Das Abwasser aus dem Sozialbereich darf nicht in das Gemisch aus Stallreinigungs- und Abwasser als Düngemittel eingesetzt werden.
- Der Anteil der Reinigungs- und Desinfektionsmittel darf nur im unvermeidbaren Anteil nach Anlage 2 Tabelle 8 Nr. 8.3.8 DüMV betragen.
- Nach § 1 (1) Nr. 1 StoffBiV ist eine Stoffstrombilanz zu erstellen.

24.2 Der anfallende Wirtschaftsdünger ist bei der Abgabe entsprechend der Vorgaben nach § 6 Düngemittelverordnung (DüMV) zu kennzeichnen. Das erstmalige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern ist nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) anzuzeigen. Die Aufzeichnungen sind gemäß § 3 WDüngV zu führen.

ANLAGE 3

TLUBN
Referat 35 / Eingriffsregelung

Bearbeiter: Kettnaker
Datum: 05.01.2021

Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Die an das Ref. im TLUBN (ONB) zur Übernahme in EKIS zu übergebenden Unterlagen sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

A) Angaben zum Vorhaben

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Vorhabensträger (Name und Anschrift)
3. Landschaftsplaner (Anschrift)
4. Eingriffsumfang gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG (m²)
5. falls vorhanden auch direkte Flächeninanspruchnahme und bilanzierte Fläche (z. B. gem. Thüringer Bilanzmodell)
6. Genehmigungsbehörde und deren Aktenzeichen
7. Genehmigungsdatum

B) Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme
2. Kurzbezeichnung der Maßnahme (z. B. A 1)
3. Flächengröße (m², Stück, Länge)
4. Bilanzierte Flächengröße, sofern vorhanden
5. Entwicklungsziel
6. Art der Maßnahme (Ausgleich / Ersatz, etc.)
7. Ausgangsbiotop (max. 4 St.)
8. Zielbiotop (max. 4 St.)
9. Kurzbeschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
10. Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein)
11. Vorhabensträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein)
12. Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege)
13. Angabe der Flurstücke (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
14. Art der Flächensicherung

C) Karte(n) mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan (Flurkarte)

D) shp-File der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im ETRS89 Bezugssystem
Flächen, Linien und Punkte

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Kyffhäuserkreis
 Amt für Umwelt, Naturschutz
 und Wasserwirtschaft
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Markt 8
 99706 Sondershausen

*unter Beifügung von 1 Satz Austauschunterlagen für die
 Antragsunterlagen gegen Empfangsbestätigung*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat
Landratsamt Kyffhäuserkreis Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Abfallbehörde - Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Kyffhäuserkreis Bauverwaltungsamt - Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Kyffhäuserkreis Brand- und Katastrophenschutz
Landratsamt Kyffhäuserkreis Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Nordthüringen
Stadt Sondershausen
TLUBN Referat 51 - Abwasser

